

verurtheilte das Schisma des Photius. Dennoch wirkte dieses fort und führte zuerst die größere Entfremdung, dann zuletzt die Trennung des Orients vom Occident herbei. So kam es, daß dieses Concil das letzte war, welches im Orient gehalten wurde; die späteren Concilien fanden im Abendlande statt, und der Orient betheiligte sich an denselben nur vorübergehend, wenn Versuche zur Wiedervereinigung gemacht wurden. — Es folgen nun zunächst im Abendlande sieben Concilien, bei welchen die Päpste persönlich präsidirten, während die Kaiser gar nicht mitwirkten, und zwar zunächst innerhalb eines Jahrhunderts vier in Rom selbst in der Laterankirche, daher lateranensische genannt, und drei weitere in Städten des süblichen Frankreich. Die Beseitigung der Häresie ist hier in der Regel nicht mehr der Hauptgegenstand; vielmehr treten zugleich andere große kirchliche Angelegenheiten in den Vordergrund. Namentlich waren der Kampf gegen die Ungläubigen, besonders im heiligen Lande, die Abwehr der Eingriffe der christlichen Kaiser in das Leben der Kirche und die Ausbildung des kirchlichen Rechtes, resp. die Reform der Disciplin, mehr oder weniger bei allen sieben Concilien Gegenstand ihrer Beschlüsse. — 9. Das erste Concil vom Lateran im J. 1123 unter Calixt II. zur Zeit Heinrichs V. — gegen 900 Bischöfe und Aebte — beschloß die Abschaffung der Investituren mit Ring und Stab. — 10. Das zweite Concil vom Lateran im J. 1139 unter Innocenz II. zur Zeit Lothars II. — gegen 1000 Prälaten — beseitigte das neunjährige Schisma des Pier Leone und die Häresie des Arnold von Brescia. — 11. Das dritte Concil vom Lateran im J. 1179 unter Alexander III. zur Zeit Friedrichs I. — die Zahl der Mitglieder wird sehr verschieden angegeben — sollte die Folgen des fredericianischen Schisma's aufheben, schritt zugleich gegen die Häresien der Abigener und Waldenser ein und erließ zahlreiche Reformdecrete. — 12. Das vierte Concil vom Lateran im J. 1215 unter Innocenz III. zur Zeit Friedrichs II. — 412 Bischöfe und über 800 Aebte und Prioren —, das bedeutendste Concil des Mittelalters, welches den Höhepunkt des kirchlichen Lebens und der päpstlichen Machtstellung bezeichnet, formulirte gegenüber den Abigenern und anderen Häretikern ein erweitertes Symbolum (das berühmte Caput Firmiter credimus), verwarf den trinitarischen Irrthum des Abtes Joachim und erließ 70 wichtige Reformdecrete. — 13. u. 14. Die beiden Concilien von Lyon. Das erste im J. 1245 unter Innocenz IV. — circa 250 Bischöfe ohne die andern Prälaten — verhängte über Kaiser Friedrich II. Bann und Absetzung und rief die Christenheit gegen Saracenen und Mongolen zu den Waffen. Das zweite im J. 1274 unter Gregor X. — circa 500 Bischöfe und über 1000 andere Prälaten — bewerkstelligte eine vorübergehende Union der Griechen und regelte die Papstmahl. — 15. Das Concil von Vienne 1311—1312 unter

dem ersten zu Avignon residirenden Papste Clemens V. — die Angaben über die Zahl der Bischöfe ist sehr schwankend — hob den Templerorden auf und verurtheilte Lehre und Praxis der Fraticellen, Begharden und Beghinen. — Während diese sieben Concilien ebenso, wie die ersten acht, einen ziemlich gleichförmigen Charakter haben, bietet von den weiteren fünf bis zur Gegenwart jedes einen andern Typus dar. — 16. Das Concil von Konstanz im J. 1414—1418, während des großen Schisma's zur Abstellung desselben berufen, wurde erst legitim durch die Convocation Gregors XII. In Folge dessen gelang es ihm auch, was dem Concil von Pisa (1409) nicht gelungen war, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, und der rechtmäßig gewählte Papst Martin V. bestätigte dann die früheren Beschlüsse der Versammlung gegen die Häresien von Wiclif und Hus. — 17. Das zu Basel im J. 1431 eröffnete Concil zerfiel alsbald mit Papst Eugen IV., der die Versammlung erst nach Ferrara, dann nach Florenz (1434) verlegte; hier wurde, abermals nur vorübergehend, die Union der Griechen zu Stande gebracht, indem diese die neu bezirgte Definition der Controverspunkte annahm. — 18. Das fünfte lateranensische Concil (1512 bis 1517), von Julius II. begonnen und von Leo X. fortgesetzt, ist nur wegen seiner Unbequemlichkeit für die Gallicaner von diesen bezüglich seines öcumenischen Charakters bestritten worden, besonders weil es die pragmatische Sanction (s. d. Art.) aufhob und die Bulle Unam sanctam bestätigte; es besaß sich vorzüglich mit der kirchlichen Disciplin, erließ aber auch einige dogmatische Decrete gegen die Irrlehren eines falschen Philosophismus. — 19. Das aus Anlaß der reformatorischen Häresien berufene Concil von Trident, wie an Dauer das längste (mit verschiedenen Unterbrechungen unter drei Päpsten 1545 bis 1563), so auch in dogmatischer und disciplinärer Hinsicht das inhalt- und wirkungsreichste aller Concilien. — 20. Das vaticanische Concil vom Jahre 1869—1870, welches bis jetzt bloß suspendirt, noch nicht förmlich abgeschlossen ist (das Nähere über die einzelnen Concilien s. in den betr. Artt.).

Literatur. A. Theoretisches und Historisches über die Concilien: Joan. Turrocremata, Summa de eccl. l. 3; Jacobatius, De Conciliis; Bellarmin in seinen Controversen Controv. de conc.; Melch. Camus de locis theol. in dem betr. Abschnitt und die übrigen Werke; Christ. Lupus, Synodorum gener. et prov. decreta et canones, scholiiis, notis ac historica actorum dissertatione illustrati (Opp. I—VI, Venet. 1724); Ludov. Thomassin, Dissert. in Conc. gener. et partic., Paris. 1667 u. ö.; Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris 1724 et 1726; Muzzarelli, De auct. S. Pontif. in Conc. gener. (oft gedruckt); Hefele, Conciliengeschichte, 7 Bde., 2. Auflage (nebst einer theoretischen Einleitung in Bd. I); Heinrich, Dogm. II., § 101—104; Scheeben,